
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0588

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

06.06.2019

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 16 Geschäftsordnung bezüglich des Antrages zur Genehmigung wesentlicher Änderungen gemäß § 16 BImSchG auf dem Grundstück Gemarkung Ollheim Flur 2, Flurstücke 362, 210, 338 und 337, Peterstraße

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Swisttaler vom 21.06.2019 wird verwiesen.

Zu 1.: Auf die Kurzbeschreibung zur Mitteilungsvorlage der Verwaltung wird verwiesen. Die Verfahrensunterlagen (bestehend aus 2 Ordnern) können von den Ausschussmitgliedern bei Bedarf noch bis zur Sitzung am 06.06.2019 im Fachgebiet III/1 (Zimmer 35) während der Dienstzeiten eingesehen werden. Im Anschluss erfolgt eine Rückgabe der Unterlagen an die Bezirksregierung Köln.

Zu 2.: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Ziffer 2.11 der Kurzbeschreibung) und insoweit lediglich einer Prüfung der Verwaltung. Das Vorhaben wurde zudem auf Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes OL 2 „Gewerbegebiet am Schießbach“ beantragt.

Zu 3.: Gemäß Ziffer 2.2 der Kurzbeschreibung handelt es sich bei dem Vormaterial des Ersatzbrennstoffes „um Mischkunststoffe oder Monofraktionen aus der Herstellung von Kunststoffen, Kunststoffteilen oder Textilien.“ Bisher werden Kunststoff- und Textilfraktionen zu externen Verwertungsanlagen transportiert. Weitere Informationen können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Zu 4.: Auswirkungen auf den Brandschutzbedarfsplan bestehen nicht. Zum Vorhaben wurde im Übrigen ein neues Brandschutzkonzept eingereicht.

Zu 5.: Auf Ziffer 3 der Kurzbeschreibung wird verwiesen. Nähere Informationen können den Verfahrensunterlagen sowie Gutachten entnommen werden.

Zu 6.: Der Beschreibung der Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen (ABB) zum Vorhaben ist zu entnehmen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14-17 BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW nicht verursacht werden. Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten oder Lebensstätten werden nicht betroffen.